



Phenol in Nagellacken - Monitoring

Endbericht der Schwerpunktaktion A-034-21

Dezember 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Ermittlung von technisch vermeidbaren Gehalten des verbotenen Stoffs Phenol in Nagellacken.

Es wurden 70 Proben aus ganz Österreich untersucht. Phenol konnte in keiner Probe nachgewiesen werden. Neun Proben wurden dennoch beanstandet:

- Bei fünf Proben war weder am Produkt noch in der Nähe des Verkaufsortes eine Bestandteilliste verfügbar
- Bei vier weiteren Proben waren Pflichtangaben nicht ordnungsgemäß angebracht
- Bei einer Probe fehlte zusätzlich die Notifizierung

Hintergrundinformation

Aufgrund der Planproben und von Meldungen aus der Schweiz ist bekannt, dass Spuren technisch vermeidbarer Gehalte an Phenol in Nagellacken vorkommen. Vermutlich ist die Quelle der Verunreinigung der Weichmacher Triphenylphosphat.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 70

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Kosmetikdurchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 12,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	61	87,1	(77 %; 93 %)
beanstandet	9	12,9	(7 %; 23 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.



Bundesministerium

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
gesamt	70	100	

Alle neun Beanstandungen erfolgten aufgrund mangelhafter Kennzeichnung (fehlende Bestandteilliste oder Angaben verwischbar bzw. nicht leicht lesbar, Warnhinweise fehlten bzw. waren nicht in deutscher Sprache oder es fehlten erforderliche Angaben auf dem Behältnis) oder Notifizierung.

In keiner der untersuchten 70 Nagellackproben konnte Phenol nachgewiesen werden (Bestimmungsgrenze 40 mg/kg). Der Weichmacher Triphenylphosphat, als Quelle einer möglichen Phenolverunreinigung, wurde bei zwei Proben laut Bestandteilliste identifiziert.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.